

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 05.04.1830 publ. 10.04.1830

Großbritannien und Irland frey stehe, ihr Eigenthum aus dem Großherzogthum Oldenburg hinwegzuziehn, ohne daß sie gehalten seyn, bey dem Wegzug desselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend eine Gebühr, und namentlich irgend eine andere Gebühr, als eine solche zu bezahlen, zu deren Erlegung die Großherzoglichen Unterthanen gleichfalls verpflichtet sind.

Diese zwischen den beyderseitigen Gouvernements getroffene Vereinbarung wird in Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 27. v. M. hiedurch zur Kenntniß der hiesigen Behörden und Unterthanen gebracht, jedoch dabey ausdrücklich bemerkt, daß dieselbe sich nicht auf die Großbritannischen Colonien außerhalb Europa erstrecke, als welche in dieser Hinsicht jede ihre besondere Verfassung und Gesetzgebung haben, gegen welche daher auch in jedem besondern Fall diesseits ein dem ihrigen gleiches Verfahren zu beobachten ist.

27) Cammer = Bekanntmachung vom
5. April, publ. am 10. April 1830.

Vierteiljährliche
Gebungstermi-
ne.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch die in mehrern Districten des ältern Theils des Herzogthums ausgesprochenen Wünsche einer Verminderung der durch die Ver-

ordnung vom 29. December 1814. verläufig beybehaltenen monatlichen Hebungstermine der herrschaftlichen Gefälle Sich veranlaßt gefunden, gnädigst zu bewilligen, daß bis weiter die monatliche Hebung derselben abgestellt, und dafür eine vierteljährliche eingeführt werden solle. In dieser Absicht haben Höchst dieselben Folgendes zu verordnen geruhet:

- 1) In den Aemtern des ältern Theils des Herzogthums, mit Einschluß des ganzen Amtes Wildeshausen, mithin in den Kreisen Oldenburg, Ovelgönne, Neuenburg und Delmenhorst sollen bis weiter die herrschaftlichen Ordinair- und Contributionsgefälle, die additionelle Contribution, die Abgaben von den Gebäuden und die Consumtions-Abgabe oder Accise, in vier Quartalsterminen, und zwar in den Monaten März, May, August und November jeden Jahrs eingezahlt und erhoben werden; so daß in jedem dieser Hebungstermine der vierte Theil des ganzjährigen Betrags der ständigen Gefälle und die Accise für die drey vorhergehenden Monate entrichtet wird;
- 2) in eben diesen Terminen sind auch die andern herrschaftlichen und Communal-Gefälle zu entrichten, insbesondere die Pachtgefälle resp. im May und November (je-

doch diejenigen die auf Lichtmeß fällig werden, im März und die auf Weihnachten fälligen im November), die herrschaftlichen Holzkaufgelder imgleichen die Canon- und Recognitionsgelder im November, die Deichfreyengelder im August, die Schlen- gen- Steindeichs- Schwenburger- Commu- niondeichsgelder theils im August, theils im November. Für die unständigen He- bungen und für andere Communal- Abga- ben wird jedesmal einer dieser vier He- bungstermine bestimmt werden, wenn nicht besondere Umstände deren Erhebung zu ei- ner andern Zeit nothwendig machen, wel- che dann bey der Ausschreibung bestimmt werden wird.

3) die Einzahlung dieser Gelder und deren Erhebung geschieht in den bestimmten vier Monaten in der Wohnung des Amts- Ein- nehmers, der dazu, Sonn- und Festtage ausgenommen, vom 1. bis 14. und vom 18. bis zum letzten Monatstage täglich Vormittags von 8 bis 1 Uhr und Nach- mittags von 2 bis 6 Uhr in seiner Woh- nung zugegen und zur Hebung und Qui- tierung bereit seyn muß. Die zur Erleich- terung der Unterthanen bey der monatli- chen Bezahlung der Gefälle eingeführte

Erhebung derselben, in den verschiedenen Kirchspielen des Amts, hört dagegen nunmehr der Regel nach auf. Jedem Amte wird überlassen, für jedes Kirchspiel seines Districts gewisse Zahlungstage in jedem der vier Hebungsmonate durch Publication zu bestimmen, so, daß die Contribuenten aus diesem Kirchspiel an diesen Tagen zuerst und vor denjenigen aus andern Kirchspielen, die sich etwa einsinden, abgefertigt werden müssen;

- 4) die den Aemtern im §. 77. der Beamten-Instruction ertheilte Befugniß zur Befristung mit den Steuern eines Monats auf einen Monat wird dahin erweitert, daß ihnen verstattet wird, den Contribuenten, die ohne ihren Ruin oder Veräußerung ihres unentbehrlichen Beschlags in dem eingetretenen Hebungsmoate zu zahlen nicht im Stande sind, Frist bis zum nächstfolgenden Hebungsmoate zu bewilligen, jedoch nur allein in Ansehung derjenigen Landesherrlichen Gefälle, denen das zweyjährige Privilegium zusteht, nicht aber mit Pacht- und Holzkaufgeldern und unständigen Hebungen, auch nicht mit den öffentlichen und Communal-Abgaben. Indes müssen diejenigen, die einer solchen Befristung bedürfen, sie vor dem 14ten Tage

